

Überblick über die Landesrahmenverträge und Herausforderungen einer UN-BRK konformen Umsetzung

Assistenzleistungen (Thomas Schmitt-Schäfer, transfer)

GEMEINSAM VOM GESETZ ZUR PRAXIS

ABSCHLUSSVERANSTALTUNG DES PROJEKTS UMSETZUNGSBEGLEITUNG BTHG

Vorstellung

2017: Fachberatung zum Landesgleichstellungsgesetz RLP

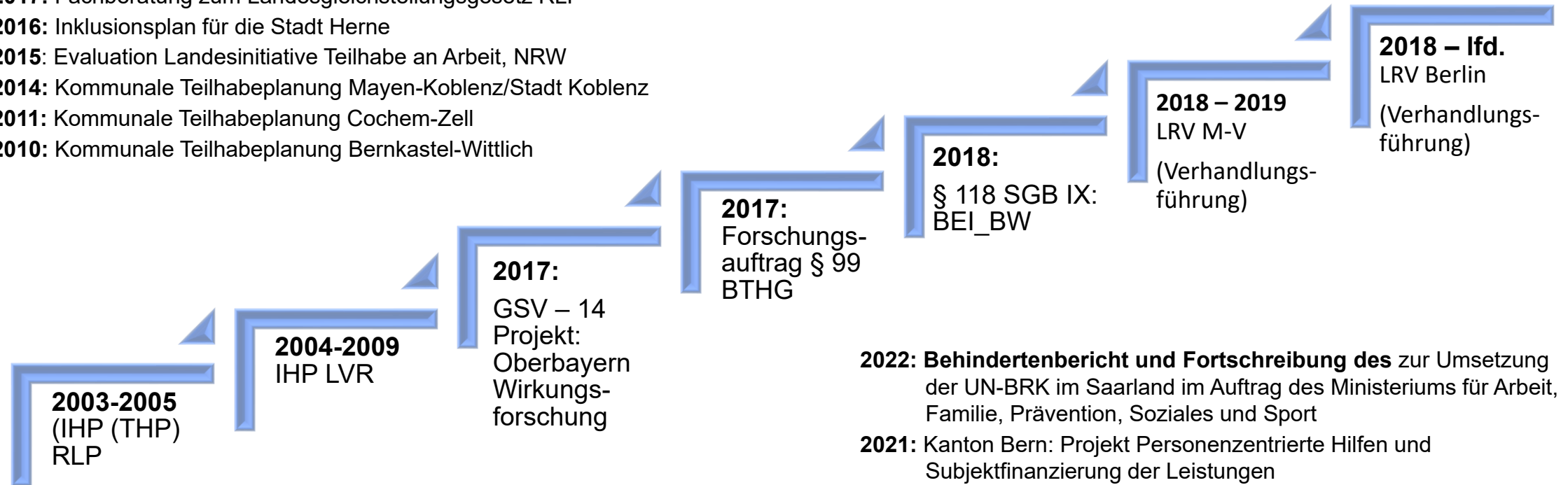
2016: Inklusionsplan für die Stadt Herne

2015: Evaluation Landesinitiative Teilhabe an Arbeit, NRW

2014: Kommunale Teilhabeplanung Mayen-Koblenz/Stadt Koblenz

2011: Kommunale Teilhabeplanung Cochem-Zell

2010: Kommunale Teilhabeplanung Bernkastel-Wittlich



2022: Behindertenbericht und Fortschreibung des zur Umsetzung der UN-BRK im Saarland im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport

2021: Kanton Bern: Projekt Personenzentrierte Hilfen und Subjektfinanzierung der Leistungen

2021: Landkreis Pinneberg: OE FD Teilhabe

2021: Landkreis LUP (M-V): Projekt Wirksamkeit

2017: Unsere Kommune für Alle: Kommunale Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK in Rheinland-Pfalz

2014: Ideenworkshops zur Fortschreibung des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK in Rheinland-Pfalz

Das Ziel

Die Zuhörenden vollziehen nach: Landesrahmenverträge ersetzen nicht die Befassung mit dem Gesetz.

Die Inhalte

Einleitung

Besonderheit 1: Beschreibung der Leistungen

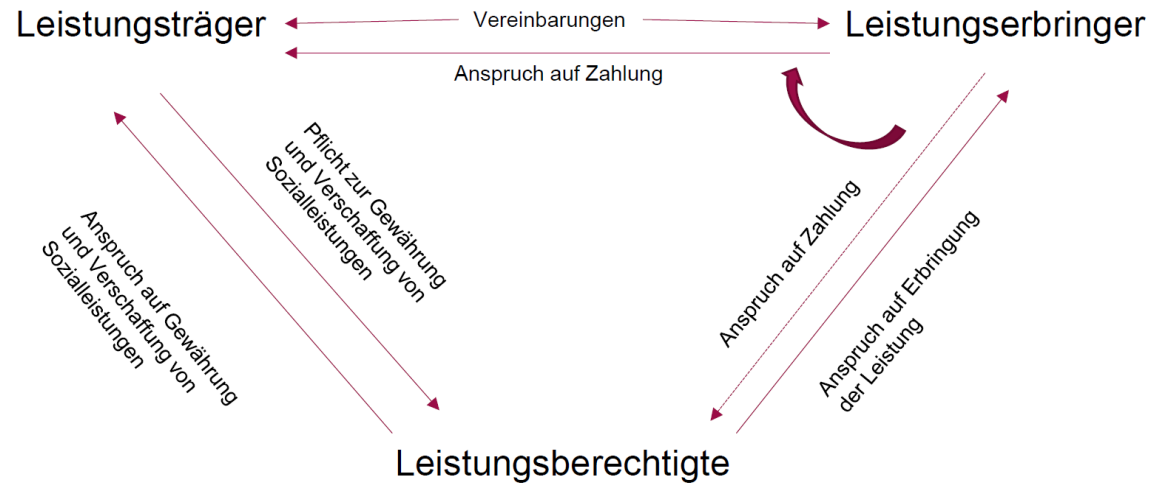
Besonderheit 2: EgH – Pflege

Besonderheit 3: Leistungen zur Erreichbarkeit

Besonderheit 4: Wirksamkeit der Leistungen

Einleitung

Das sozialrechtliche Dreieck



(Abbildung nach Banafsche, Leistungserbringungsrecht, in Deinert/Welti, StichwortKommentar Behindertenrecht)

diskussionsforum
Rehabilitations- und Teilhaberecht
www.reha-recht.de

U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

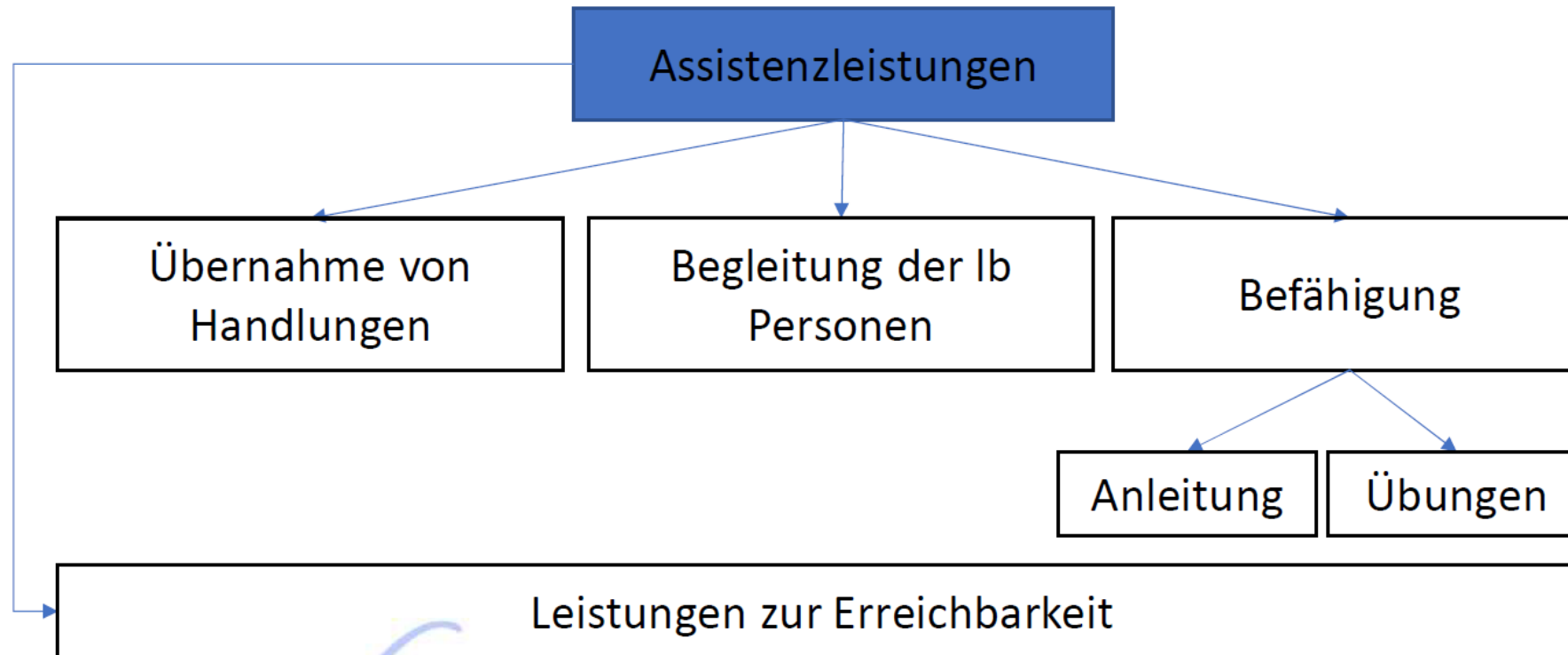
1. Leistungen für Wohnraum,
2. Assistenzleistungen,
3. heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität,
8. Hilfsmittel,
9. Besuchsbeihilfen.

(3) Die Leistungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 8 bestimmen sich nach den §§ 77 bis 84, soweit sich aus diesem Teil nichts Abweichendes ergibt.

§ 78 SGB IX

- (1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.
- (2) Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabepplans nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Die Leistungen umfassen
1. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und
 2. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.
- Die Leistungen nach Nummer 2 werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.

§ 78 SGB IX, TEIL 1 ASSISTENZLEISTUNGEN



Lebensbereiche der ICF	Leistungsbereiche nach § 78 SGB IX
	... insbesondere
Kapitel 1: Lernen und Wissensanwendung	die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung,
Kapitel 2: Allgemeine Aufgaben und Anforderungen	die Gestaltung sozialer Beziehungen,
Kapitel 3: Kommunikation	die persönliche Lebensplanung,
Kapitel 4: Mobilität	die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
Kapitel 5: Selbstversorgung	die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten
Kapitel 6: Häusliches Leben	die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.
Kapitel 7: Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen	die Verständigung mit der Umwelt
Kapitel 8: Bedeutende Lebensbereiche	
Kapitel 9: Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben	

§ 29 Leistungsmodule

(1) Zusätzlich zu den Basismodulen kommen folgende weitere Module in Betracht, die sich am Tagesablauf bzw. an der Tagesstruktur orientieren

1. Tagesstruktur,
2. Häusliches Leben,
3. Freizeitgestaltung,
4. Zusätzliche spezielle Bedarfslagen,
5. Hauswirtschaft,
6. Nächtliche Versorgung.

1. Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen ?
2. Wie abgrenzen, ohne dass es zu Doppelleistungen kommt?
3. Personenzentriert oder ???

Quelle: § 29 Abs. 1, LRV - RLP

1	Leistungsbezeichnung
①	
☰	Häusliches Leben für erwachsene Menschen mit geistigen und /oder körperlichen Beeinträchtigungen
2	Rechtsgrundlage
①	
☰	§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX
3	Ziel der Leistung
①	
	Die Leistung hat das Ziel, nach der Besonderheit des Einzelfalls, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Dazu gehört auch die Sensibilisierung des Umfeldes und der Gesellschaft durch Öffentlichkeitsarbeit und Lobbyarbeit für den genannten Personenkreis.
	Darüber hinaus dient die Leistung dem Erhalt von Fähigkeiten und Fertigkeiten, sowie der Bewältigung von behinderungsbedingten Problemstellungen. Bei depressiven Entwicklungsverläufen sind der Erhalt des Status quo bzw. die Verlangsamung des Abbaus wesentliche Ziele.
☰	Die Bewältigung von Krisensituationen und die Stabilisierung der gesundheitlichen Situation können weitere Ziele der Leistung sein.

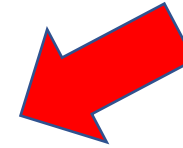
5	Art der Leistung
①	
☰	Unterstützungsangebote im o.g. Modulbereich können unter Beachtung aller neun Lebensbereiche gemäß § 118 SGB IX insbesondere sein:
	<ul style="list-style-type: none"> • Alltagsbewältigung und Gestaltung des Tages • Individuelle Basis- und Selbstversorgung • Gestaltung sozialer Beziehungen im direkten Lebensbereich • Teilnahme am kulturellen, spirituellen/ religiösen, staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Leben • Hinführung zur Ausübung einer angemessenen Tätigkeit / eines angemessenen Berufes • Kommunikation und Orientierung • Emotionalen und psychischen Entwicklung • Gesundheitsförderung und -erhaltung • Weitere im Gesamtplan festgelegte Bedarfe, die unmittelbar dem Bereich des Häuslichen Lebens zuzuordnen sind.
	Entsprechend des individuellen Gesamtplans kann die Leistung insbesondere durch Beratung, Motivationsförderung, Befähigung, Maßnahmen zur Beseitigung von Barrieren und Schaffung von Unterstützungsfaktoren erfolgen. Sie beinhaltet die

Quelle:
<https://padlet.com/...LIGA/wpronk1pibqt2fjc/wish/2020830034>

§ 5 Leistungsbereiche

Das Leistungsangebot umfasst folgende Leistungsbereiche⁸:

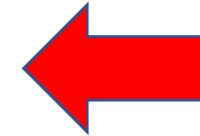
- *[Assistenzleistungen (§ 47 LRV)*
- *Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen (§ 49 LRV)*
- *Leistungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen (§ 54 LRV)*
- *Leistungen zur Pflege (§ 82 LRV)*
- *Service- und Versorgungsleistungen (§ 57 LRV)*
- *Leistungen zur Mobilität (§ 53 LRV)*
- *[Ggf. zusätzliche]Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 52 LRV)]*



Quelle: Muster-Leistungsvereinbarung Baden-Württemberg

Dateiname: BaWü_MusterVereinb_Soziale Teilhabe_Bes_Wohnform.docx

Lebensbereiche der ICF	Leistungsbereiche nach § 78 SGB IX
<p>Die <u>ganzheitliche Förderung der persönlichen Entwicklung</u> und die im Einzelfall notwendige <u>Unterstützung</u> zu einer möglichst selbstbestimmten und <u>selbstständigen</u> Lebensführung stehen im Vordergrund.</p>	<p>Zur selbstbestimmten und <u>eigenständigen</u> Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung durch „<u>Befähigung</u>“, „<u>Übernahme</u>“, „<u>Begleitung</u>“.</p>
	<p>... insbesondere</p>
<p>Sicherstellung und Erledigung von alltäglichen Aufgaben und Routinen - in der eigenen Häuslichkeit, in besonderen Wohnformen, dem Wohnumfeld und dem Gemeinwesen,</p> <p>Sicherstellung der Selbstversorgung,</p> <p>...</p> <p>Vermittlung eines positiven Umgangs mit der Behinderung,</p> <p>....</p>	<p>die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung,</p> <p>die Gestaltung sozialer Beziehungen,</p> <p>die persönliche Lebensplanung,</p> <p>die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,</p> <hr/> <p>die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten</p> <p>die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.</p>
<p>Quelle: Anlage zu § 47 Abs. 6 (Leistungsbeschreibung Assistenz) LRV BW</p>	<p>die Verständigung mit der Umwelt</p>



Die nachfolgende Zuordnung der Leistungsinhalte zu den Lebensbereichen stellt eine Orientierungshilfe dar, die keinen abschließenden und verbindlichen Charakter hat.	
Lebensbereiche	Beschreibung der Inhalte, insbesondere...
Allgemeine Erledigungen des Alltags und häusliche Versorgung	
1 Lernen und Wissensanwendung	Assistenz bei der Erfassung von Informationen, z.B. dem Lesen (z.B. Briefe, Zeitungen, Handy, Internet, Wochenplan), Schreiben und Rechnen
1 Lernen und Wissensanwendung	Begleitung z.B. bei Bildungsmaßnahmen, Therapiemaßnahmen, Arzt- und Krankenhausbesuchen
2 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen	Assistenz bei der Erledigung von Angelegenheiten mit Behörden und Betreuern

Quelle: Anlage zu § 47 Abs. 6 (Leistungsbeschreibung Assistenz) LRV BW

§ 1 Art und Ziel der Leistungen

- (1) Assistenzleistungen befähigen und/oder unterstützen Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum.
- (2) Ziel der Assistenzleistungen zur sozialen Teilhabe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und/oder zu erleichtern. Die Leistungen sollen Leistungsberechtigte befähigen und/oder unterstützen, seine Lebensplanung und -führung im eigenen Wohnraum und in seinem Sozialraum sowie in seiner Lebenswelt möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Quelle: Anlage 4 LRV Berlin

- (3) Die konkreten Teilhabeziele haben sich an der vom Leistungsberechtigten angestrebten Lebensweise zu orientieren. Sie ergeben sich aus dem jeweiligen Gesamtplan.
- (4) Die Leistungen müssen geeignet, notwendig und ausreichend sein, um dem Menschen mit Behinderung die Teilhabe an möglichst allen selbstgewählten Lebensbereichen in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Ziel ist es auch, gesellschaftliche Zugangsbarrieren, die die Menschen mit Behinderungen in ihrer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe behindern, zu identifizieren und in geeigneter Weise zu beseitigen oder einen Umgang damit zu ermöglichen.

§ 3 Assistenzleistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung

- (1) Assistenzleistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung umfassen die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen, die Begleitung sowie das Anleiten und Üben, soweit diese Maßnahmen nach ihrem Ziel den Leistungen der Eingliederungshilfe zuzuordnen sind insbesondere,
1. in der Selbstversorgung (beispielsweise der persönlichen Hygiene, des Ankleidens einschl. der Auswahl der Kleidung),
 2. bei der Strukturierung ihres Tagesablaufes (Aufstehen und zu-Bett-gehen, Zeiten persönlicher Hygiene, Essenszeiten, der zeitlichen Lage hauswirtschaftlicher Tätigkeiten, eigener Freizeit oder einer Nutzung außerhäuslicher Angebote) und der Gestaltung täglicher Routinen,

§ 4 Assistenzleistungen zur Gestaltung sozialer Beziehungen

- (1) Assistenzleistungen zur Gestaltung sozialer Beziehungen umfassen die vollständige und / oder teilweise Übernahme von Handlungen, die Begleitung sowie das Anleiten und Üben insbesondere zur Begegnung und dem Umgang mit Fremden, Nachbarn, Bekannten, Freunden sowie Verwandten des engeren (Eltern, Kinder, Partner und Partnerin) und weiteren Familienkreises und im Umgang mit Bewohnern und Mitarbeitenden der Dienste. Hierzu gehört auch die Ablösung aus bestehenden Beziehungen, insoweit diese eine Barriere in der Umwelt darstellt.

§ 5 Assistenzleistungen zur persönlichen Lebensplanung

- (1) Assistenzleistungen zur persönlichen Lebensplanung sind methodisch gestützt und umfassen insbesondere
1. Biografiearbeit, persönliche Zukunftsplanung, Formen systematischer Verhaltensbeobachtung und ihrer Auswertung und Reflexion, Bewusstmachung von Wünschen beziehungsweise der Entwicklung von Anliegen, Zielen und Vorstellungen und der Befähigung zur Entwicklung von Leistungszielen sowie die vollständige und/oder teilweise Übernahme von Handlungen, die Begleitung sowie das Anleiten und Üben in der Nutzung allgemeiner Beratungsstellen und Angebote im Sozialraum
 2. zur persönlichen oder - unter Beachtung des Nachranges zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - beruflichen Orientierung.

Quelle: Anlage 4 LRV Berlin

§ 6 Assistenzleistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen, kulturellen und politischen Leben einschließlich Formen bürgerschaftlichen Engagements, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten

- (1) Assistenzleistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen, kulturellen und politischen Leben einschließlich Formen bürgerschaftlichen Engagements, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten umfassen die vollständige und/oder teilweise Übernahme von Handlungen, die Begleitung sowie das Anleiten und Üben in der Nutzung von Angeboten im Sozialraum.
- (2) Hierzu gehören unter anderem eine systematische und regelmäßige Information der Leistungsberechtigten über bestehende Angebote im Sozialraum in einer ihnen verständlichen Form sowie deren tatsächliche Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 8 Assistenzleistungen zur Verständigung mit der Umwelt

- (1) Assistenzleistungen nach dieser Anlage beinhalten die Verständigung mit der Umwelt unter anderem durch Einübung beziehungsweise Anwendung von Formen unterstützter beziehungsweise nonverbaler Kommunikation einschl. der Gebärdensprache und technischer Hilfsmittel sowie Austausch und Reflexion zur Vermeidung beziehungsweise Klärung von Missverständnissen und Uneindeutigkeiten.

Quelle: Anlage 4 LRV Berlin

Fazit:

1. Der offene Leistungskatalog des § 78 SGB IX bietet den beteiligten Akteuren vielfältige Möglichkeiten, Selbstbestimmung, Eigenständigkeit und damit eine eigenverantwortliche Lebensführung von Menschen mit Behinderungen zum Bezugspunkt der Leistungen zu machen.
2. Einer konzeptionellen Weiterentwicklung des bisherigen –institutionszentrierten – Systems stehen alle Türen offen.
3. Voraussetzung ist ein Verständnis von „Behinderung“ im Sinne der UN – BRK und der ICF: Assistenzleistungen sind Umweltfaktoren, die Selbstbestimmung, Eigenständigkeit und Eigenverantwortung unterstützen und befördern oder be- bzw. verhindern können.
4. Im Mittelpunkt der professionellen Betrachtung steht damit die Gestaltung von Situationen, in denen sich Menschen befinden so, dass diese Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

